

**Vertrag**  
**zur**  
**Durchführung von Testungen von Lehrkräften**  
**auf das Coronavirus (SARS-CoV-2)**

---

zwischen

dem Freistaat Sachsen, vertreten durch das Landesamt für Schule und Bildung

- im Folgenden LaSuB genannt -

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes

- im Folgenden KV Sachsen genannt -

## **§ 1 Zielstellung**

Dieser Vertrag wird aufgrund der besonderen Situation der Coronapandemie geschlossen. Er dient dem Schutz der Bevölkerung vor der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (im Folgenden Coronavirus genannt) bei gleichzeitiger Ermöglichung der Wiederaufnahme des Schulbetriebes. Dabei sollen den Lehrkräften im Freistaat Sachsen freiwillige Testungen auf das Coronavirus ermöglicht werden.

## **§ 2 Vertragsgegenstand**

- (1) Die im Freistaat Sachsen bereits wieder an öffentlichen Schulen und Schulen in privater Trägerschaft tätigen Lehrkräfte (im Folgenden Berechtigte genannt) sollen die Möglichkeit erhalten, sich bis zu einmal wöchentlich auf das Coronavirus testen zu lassen, ohne dass ein konkreter Verdacht vorliegt bzw. die Vorgaben des Robert-Koch-Instituts erfüllt sind.
- (2) Dieser Vertrag regelt die Mitwirkung der in § 5 genannten Ärzte bei der Durchführung der Testungen sowie die Unterstützung der KV Sachsen durch die Abrechnung der erforderlichen ärztlichen Leistungen auf der Grundlage des § 75 Abs. 6 SGB V.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Testung wenden sich die Berechtigten an einen teilnehmenden Arzt gemäß § 5 Abs. 1. Zur Abklärung einer Infektion wird ein Abstrich entnommen. Die Proben werden anschließend an einen Auftrag nehmenden Arzt gemäß § 5 Abs. 2 zur labordiagnostischen Abklärung gesendet. Sobald das Ergebnis vorliegt, wird die Lehrkraft entsprechend informiert.
- (4) Der teilnehmende bzw. Auftrag nehmende Arzt rechnet seine Leistungen gemäß § 6 zu Lasten des Kostenträgers LaSuB ab.
- (5) Den teilnehmenden bzw. Auftrag nehmenden Ärzten werden die Leistungen gemäß § 6 seitens der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung (KV) vergütet. Gegenüber dem LaSuB stellt die zuständige KV die im Rahmen des Vertrages seitens der Ärzte geltend gemachten Leistungen gemäß § 7 in Rechnung.
- (6) Das LaSuB vergütet die gemäß § 6 abgerechneten Leistungen gegenüber der zuständigen KV gemäß § 7.

## **§ 3 Zuständigkeit und Aufgaben der KV Sachsen**

- (1) Die KV Sachsen informiert die in § 5 genannten sächsischen Ärzte über die Ziele und Inhalte des Vertrages.
- (2) Sie übernimmt die Abrechnung der in § 6 genannten Leistungen für sächsische Ärzte gegenüber dem LaSuB.

#### **§ 4**

#### **Zuständigkeit und Aufgaben des LaSuB**

- (1) Die berechnigte Lehrkraft wird seitens des LaSuB schriftlich informiert, dass sich diese primär bei ihrem Hausarzt bzw. HNO-Arzt vorstellen kann, um die bis zu einmal wöchentliche Entnahme eines Abstriches zur Untersuchung auf das Coronavirus zu veranlassen. Dabei weist das LaSuB darauf hin, dass die Lehrkraft das personifizierte Anschreiben dem Arzt zur Legitimation vorzulegen und zuvor telefonisch einen Termin bei dem Arzt abzustimmen hat.
- (2) Bei Bedarf wirkt das LaSuB mit Unterstützung der KV Sachsen auf eine regionale Verteilung der Lehrkräfte auf die Ärzte hin.
- (3) Für Rückfragen der Ärzte benennt das LaSuB Ansprechpartner (mit Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse), die innerhalb der regelmäßigen Dienststunden kontaktiert werden können.
- (4) Im Bedarfsfall stellt das LaSuB die Finanzierung der im Rahmen dieses Vertrages genutzten Vordrucke der vertragsärztlichen Versorgung sowie die Finanzierung des erforderlichen Sprechstundenbedarfs sicher.

#### **§ 5**

#### **Berechtigte Ärzte**

- (1) Zur Leistungserbringung gemäß § 6 Abs. 1 sind die zugelassenen Vertragsärzte, bei Vertragsärzten angestellten Ärzte, Vertragsärzte und angestellten Ärzte in zugelassenen MVZ gemäß § 95 SGB V nach Maßgabe der gesetzlich vorgegebenen Leistungseinschränkungen berechnigt. Im Einzelfall sind weiterhin die in den Corona-Testpraxen tätigen Ärzte, die ihre Leistungen über die KV Sachsen abrechnen, zur Leistungserbringung berechnigt - im Rahmen dieses Vertrages auch ohne die Vorlage einer Überweisung. (im Folgenden teilnehmender Arzt genannt)
- (2) Zur Beauftragung der labordiagnostischen Abklärung stellt der teilnehmende Arzt einen in der vertragsärztlichen Versorgung üblichen Laborüberweisungs/-anforderungsschein (Muster 10) auf den Kostenträger LaSuB, VKNR 98887 (IK 1009887) aus. Dies gilt auch für PKV-Versicherte. Mittels dieses Zielauftrages rechnet der ausführende Facharzt für Laboratoriumsmedizin bzw. Facharzt für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie (Auftragnehmer) die Leistungen gemäß § 6 Abs. 3 gegenüber der jeweils zuständigen KV ab. Soweit der Auftrag nehmende Arzt erst im Folgequartal mit der Auftragsausführung beginnt, ist die Überweisung auch quartalsübergreifend gültig.

## **§ 6 Vergütung und Abrechnung**

- (1) Für die Entnahme des Abstriches (Naso- und/oder Oropharynx-Abstrich) sowie die Information über das Ergebnis an den Berechtigten, inklusive der erforderlichen Überweisung, der ggf. erforderlichen Übersendung des Befundberichts, einschließlich Porto, wird dem teilnehmenden Arzt gemäß § 5 Abs. 1 die folgende Pauschale vergütet:

25,00 EUR je Patient, je Naso- und/oder Oropharynx-Abstrich  
(Abrechnungsnummer 99135).

Das Anschreiben, mit dem sich die Lehrkraft legitimiert, verbleibt in der Patientenakte des Arztes.

- (2) Die Leistungen gemäß Abs. 1 werden unter Angabe der genannten Abrechnungsnummer im Rahmen der regulären Quartalsabrechnung zu Lasten des Kostenträgers LaSuB, VKNR 98887 (IK 100098887), gegenüber der KV Sachsen abgerechnet. Im Übrigen gelten die Regelungen der Abrechnungsordnung der KV Sachsen sinngemäß. Eine parallele privatärztliche Abrechnung bzw. eine Abrechnung dieser Leistungen zu Lasten der GKV ist ausgeschlossen.
- (3) Die im Rahmen dieses Vertrages gemäß § 5 Abs. 2 angeforderte Untersuchung inklusive der Übermittlung des Befundes wird dem Auftragnehmer Arzt gemäß Einheitlichem Bewertungsmaßstab (EBM) vergütet.
- (4) Die Leistungen gemäß Abs. 3 werden unter Angabe der jeweiligen EBM-Gebührenordnungsposition(en) im Rahmen der regulären Quartalsabrechnung zu Lasten des Kostenträgers LaSuB, VKNR 98887 (IK 100098887), gegenüber der jeweils zuständigen KV abgerechnet. Im Übrigen gelten die Abrechnungsvorgaben der jeweiligen KV sinngemäß. Eine parallele privatärztliche Abrechnung bzw. eine Abrechnung der Leistungen zu Lasten der GKV ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Rechnungslegung**

- (1) Die KV Sachsen stellt dem LaSuB quartalsweise je Bezirksgeschäftsstelle der KV Sachsen eine Gesamtforderung über die seitens der sächsischen Vertragsärzte gemäß § 6 geltend gemachten Vergütungen. Das LaSuB vergütet die ärztlichen Leistungen und die damit verbundenen sonstigen Aufwendungen nach dem in der vertragsärztlichen Versorgung geltenden Leistungsverzeichnis und Gebührensätzen der sächsischen Gebührenordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Als rechnungsbegründende Unterlage wird die gemäß der Technischen Anlage zum Vertrag zur Durchführung von ärztlichen Untersuchungen im Rahmen der Verbeamtung von Lehrkräften seitens der KV Sachsen zu liefernde Datenlieferung um die Abrechnungsnummer und EBM-Gebührenordnungspositionen nach diesem Vertrag ergänzt. Das LaSuB gleicht die Gesamtforderung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungslegung gegenüber dem Rechnungssteller aus. In 2020 zu begleichende Rechnungen sind dem LaSuB bis spätestens 5. Dezember 2020 vorzulegen.

- (2) Weiterhin stellen die jeweiligen KVen, gegenüber denen ebenfalls Leistungen nach diesem Vertrag abgerechnet wurden, quartalsweise eine Gesamtforderung über die seitens der Vertragsärzte gemäß § 6 geltend gemachten Vergütungen. Das LaSuB vergütet die ärztlichen Leistungen und die damit verbundenen sonstigen Aufwendungen nach dem in der vertragsärztlichen Versorgung geltenden Leistungsverzeichnis und Gebührensätzen der jeweiligen Gebührenordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Das LaSuB gleicht die Gesamtforderung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungslegung gegenüber dem Rechnungssteller aus.
- (3) Ein Antrag auf sachlich-rechnerische Richtigstellung berechtigt bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag nicht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen. Das Verfahren hinsichtlich sachlich-rechnerischer Richtigstellungen ist ausschließlich im folgenden Paragraphen geregelt.
- (4) Die KV Sachsen ist berechtigt, gegenüber der LaSuB gleichzeitig einen pauschalen Aufwandsersatz für die Abrechnung der Leistungen im Rahmen dieses Vertrages in Höhe von 2 % der Rechnungssumme der Quartalsabrechnung zu berechnen. Damit werden alle Aufwendungen abgegolten, die der KV Sachsen im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

## § 8

### **Sachlich-rechnerische Richtigstellungen**

- (1) Bei Anträgen auf sachlich-rechnerische Richtigstellung durch das LaSuB gilt die Geringfügigkeitsgrenze der aktuell gültigen Richtlinien zum Inhalt und zur Durchführung der Prüfungen gemäß § 106d Abs. 6 SGB V (Abrechnungsprüfungs-Richtlinien) zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen. Sollte in den in Satz 1 genannten Richtlinien keine Geringfügigkeitsgrenze festgelegt sein, gilt grundsätzlich eine Geringfügigkeitsgrenze pro Arzt und Quartal in Höhe von 30 Euro.
- (2) Sollten trotz vertraglicher Verpflichtungen Fehler auftreten, welche korrigiert werden müssen, sind diese spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungslegung durch das LaSuB bei der jeweiligen Bezirksgeschäftsstelle der KV Sachsen durch einen Antrag auf sachlich-rechnerische Richtigstellung geltend zu machen, der auch elektronisch übermittelt werden kann.
- (3) Sollten seitens der KV Sachsen Nachforderungen erforderlich werden (zum Beispiel durch Anträge von Ärzten oder Honorarwidersprüche), können diese geltend gemacht werden.
- (4) Die aus Richtigstellungsanträgen resultierenden Gut- bzw. Lastschriften werden in der nächsten Gesamtforderung verrechnet bzw. in Rechnung gestellt.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der aktuell gültigen Abrechnungs-Prüfungsvereinbarung gemäß § 106d Abs. 5 SGB V zwischen der KV Sachsen und den Verbänden der gesetzlichen Krankenkassen im Freistaat Sachsen und dem Verband der Ersatzkassen e. V. entsprechend.

### **§ 9 Verteilung der Vergütung**

- (1) Die KV Sachsen verpflichtet sich, die durch das LaSuB gezahlte Vergütung entsprechend den vom sächsischen Vertragsarzt geltend gemachten und sachlich-rechnerisch richtiggestellten Leistungen nach den Regelungen der Abrechnungsordnung der KV Sachsen an die sächsischen Vertragsärzte gemäß § 5 weiterzuleiten.
- (2) Der Vertragsarzt kann seinen Vergütungsanspruch auch bei Streitigkeiten nur gegenüber der KV Sachsen geltend machen.

### **§ 10 Inkrafttreten und Kündigung**

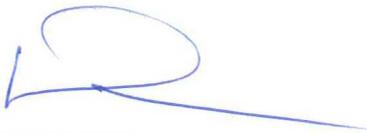
- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 01. Juni 2020 in Kraft.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.
- (3) Bei Änderungen der gesetzlichen Regelungen bzw. der sonstigen Rahmenbedingungen zur Durchführung von Testungen auf das Coronavirus verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Vertrag unverzüglich an die geänderten Regelungen bzw. Bedingungen anzupassen bzw. zu beenden.

### **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, es sei denn, dass die unwirksame Bestimmung für einen Vertragspartner derart wesentlich war, dass ihm ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragspartner die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten am Nächsten kommen. Dies gilt auch für den Fall, dass die vorstehende Vereinbarung Lücken enthält, die der Ergänzung bedürfen.

Dresden, 02. JUNI 2020

  
\_\_\_\_\_  
LaSuB

  
\_\_\_\_\_  
KV Sachsen